

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 17. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2023)

zum Thema:

**Verhinderung der Wiederholungswahl - Welche Rolle spielt der Senat?**

und **Antwort** vom 03. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 612

vom 17. Januar 2023

über Verhinderung der Wiederholungswahl - Welche Rolle spielt der Senat?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann, in welcher Weise und durch wen wurde der Senat erstmals darüber informiert, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin zur Wiederholung der Berliner Wahlen beim Bundesverfassungsgericht beabsichtigt ist bzw. eingereicht wurde?

Zu 1.:

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 22. Dezember 2022 vom Bundesverfassungsgericht vorab per E-Mail der Senatskanzlei übersandt. Bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und weiteren Beteiligten wurde sie am 23. und am 27. Dezember 2022 zugestellt. Zuvor hatte der Senat keine über Presseberichte und Überlegungen im parlamentarischen Raum hinausgehenden Erkenntnisse, ob eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden würde.

2. Wann, in welcher Weise und durch wen hat der Senat Kenntnis darüber erhalten, dass die Beschwerdeführer durch die gleiche Kanzlei vertreten bzw. beraten werden wie die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Wahlprüfungsverfahren selbst?

Zu 2.:

Dies hat der Senat durch die Zustellung der Verfassungsbeschwerde (siehe dazu oben zu 1.) erfahren.

3. Wurde im Zusammenhang mit dem Wahlprüfungsverfahren eine mögliche Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin thematisiert und wenn ja, durch wen und in welcher Weise?
4. Hat insbesondere die von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport beauftragte Kanzlei die Möglichkeit eines solchen Verfahrens thematisiert und wenn ja, in welcher Weise und welche Kommunikation gab es dazu mit jeweils wem?

Zu 3. und 4.:

Die Kanzlei wurde von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport mit der Beratung und als Rechtsbeistand im verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Einsprüchen gegen die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin beauftragt. Zur Rechtsberatung gehört es üblicherweise auch, mögliche Rechtsbehelfe gegen ein Urteil zu prüfen.

5. Welchen Inhalt und Umfang hatten die Beratungsleistungen der Kanzlei insgesamt, welche Zahlungen wurden in diesem Zusammenhang bisher geleistet bzw. sind noch zu leisten?

Zu 5.:

Auf der Grundlage der oben genannten Beauftragung hat die Kanzlei bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem VerfGH mitgewirkt, die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport in der Verhandlung am 28. September 2022 begleitet, an dem Entwurf des in der Verhandlung nachgelassenen Schriftsatzes mitgewirkt und einzelne Fragen im Zusammenhang mit den Rechtswirkungen des Urteils beantwortet.

Die Kanzlei hat am 4. November eine Zwischen- und am 1. Dezember 2022 eine Schlussrechnung vorgelegt, die jeweils beglichen wurden. Weitere Forderungen bestehen nicht. Die Höhe des gezahlten Anwaltshonorars ist als Geschäftsgeheimnis der Kanzlei anzusehen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Februar 2019 – 2 B 15.18, NVwZ 2019, 1056), was jedenfalls einer Veröffentlichung im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage entgegensteht.

6. Soweit aktuell weitere Beratungsleistungen durch die Kanzlei erbracht werden: Worauf sind diese bezogen und welchen Umfang haben sie?

Zu 6.:

Das Mandatsverhältnis wurde am 25. November 2022 gekündigt. Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Wahlen wurden und werden nicht erbracht.

7. Gab es aus der Senatsverwaltung für Inneres und Sport heraus Kontakte zu späteren Beschwerdeführern in Zusammenhang mit dem Wahlprüfungsverfahren oder der aktuellen Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, und wenn ja, welche und was war der genaue Inhalt?

Zu 7.:

Nein.

Berlin, den 3. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport